



Neue Richtervereinigung  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Non-Governmental Organization (NGO)

*Erster Sprecher:* **Hartmut Schneider**  
Vizepräsident LG Lübeck •  
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Hartmut.Schneider@nrv-net.de  
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

*Stellvertreter:* **Michael Burmeister**  
Direktor AG Ahrensburg  
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg  
Michael.Burmeister@nrv-net.de  
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

*Pressesprecher:* **Dr. Ulrich Fieber**  
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek  
Ulrich.Fieber@nrv-net.de  
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

*Stellv. Pressesprecher:* **Dr. Oliver Moosmann**  
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Oliver.Moosmann@nrv-net.de  
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

*Bundesbüro:*  
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin  
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

[Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Nur per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2584 (neu)

13. Juni 2019

**Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, LT-Drs. 19/1290 v. 20. Februar  
2019**

**Antrag auf Anhörung zum Thema Gesichtsschleier, LT-Drs. 19/1315 v. 26. Februar  
2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

## Stellungnahme

*Die Hochschule ist ein Ort der Bildung, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen aufeinander treffen. Ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten könnte gerade hier nachhaltig geübt werden. Dies müsste nicht die Verleugnung der eigenen Überzeugung bedeuten, sondern böte die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunkts und zu einer gegenseitigen Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich versteht. Es gibt deshalb gute Gründe, die zunehmende religiöse Vielfalt in die Hochschule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten.<sup>1</sup>*

### Thesen:<sup>2</sup>

1. Ein vonseiten der Hochschule ausgesprochenes individuelles Verschleierungsverbot bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

<sup>1</sup> Diese Gedanken stammen aus dem sog. 1. Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2003, bezogen auf die Schule als Ort der Begegnung und Erziehung. Wir haben uns erlaubt, sie auf den Hochschulbetrieb zu übertragen, s. Urteil vom 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02 -, juris Rn. 65.

<sup>2</sup> Im nachfolgenden Text durch Fettdruck hervorgehoben.

2. Die im Hochschulgesetz bereits vorhandene Ermächtigung zur Ausübung des Ordnungs- und Hausrechts (§ 23 Abs. 2 HSG) genügt hierfür nicht.
3. Der im Entwurf der AfD von Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz übernommene Gesetzeswortlaut bleibt inhaltlich zu unbestimmt und vermag einen Eingriff in Art. 4 Abs.1 und 2 GG nicht zu rechtfertigen.
4. Hochschulen sind zur weltanschaulich-religiösen Neutralität und Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen verpflichtet.
5. Eine konkrete Gefährdung des offenen Wissensaustauschs im Lehrbetrieb einer Hochschule ist nicht zu begründen.
6. Es gibt kein Recht darauf, von der Konfrontation mit fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben.
7. Dass die spätere Berufsausübung eine offene Kommunikation erfordert, bleibt spekulativ und vermag einen Eingriff in das Recht auf Teilhabe an den vorhandenen Ausbildungskapazitäten nicht zu rechtfertigen.
8. Der Entwurf ist schließlich gesetzgebungstechnisch verfehlt.

### **Im Einzelnen:**

Ausgangspunkt jeglicher Betrachtung muss sein, dass wir heute in einem Einwanderungsland leben und die Gesellschaft nicht mehr so homogen ist wie vor einigen Jahrzehnten noch. Rückwärtsgewandte Thesen, aus denen der Wunsch nach einer deutschen Leitkultur spricht, werden den gegebenen Verhältnissen nicht gerecht.

Maßgeblich für die juristische Dimension, auf die sich die Neue Richtervereinigung hier konzentriert, ist das Grundgesetz, dessen Aktualität und freiheitlich-liberalen Errungenschaften auch 70 Jahre nach seinem Inkrafttreten gerade allseits betont worden sind. Es wird gezeigt, dass das Grundgesetz den staatlichen Gewalten eine äußerst differenzierte Betrachtung abverlangt. Die Forderung nach einem Verschleierungsverbot kann deshalb sicher nicht mit der schlichten Feststellung begründet werden, dass der Lehr- und Prüfungsbetrieb an unseren Hochschulen keine Gesichtverschleierung „vertrage“.<sup>3</sup>

Der vom Landtag angenommene Beschluss aus dem Antrag in LT-Drs. 19/1913 erbittet eine Stellungnahme zu Fragen der Religions- und Berufsfreiheit sowie zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Freiheit der Forschung und Lehre steht dem gegenüber.

### **I. Religionsfreiheit**

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützt u.a. die Freiheit des Glaubens, des religiösen Bekenntnisses und die ungestörte Religionsausübung. Garantiert ist damit die innere Freiheit, einen bestimmten Glauben zu haben und das Recht, die Lebensführung an den eigenen Glaubensüberzeugungen auszurichten. Davon umfasst ist auch die äußere Freiheit, sich den Geboten der Religion entsprechend zu kleiden.

Ob das Tragen von Burka und Niqab durch muslimische Frauen in den Schutzbereich des Grundrechts nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG fällt, ist juristisch nicht abschließend geklärt.<sup>4</sup> Soweit die Rechtsprechung mit entsprechenden Fällen befasst war, wurde dies jeweils unterstellt. In Bezug auf das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass es bei der Frage, was als Ausübung von Religion zu betrachten ist, auf eine Würdigung im Einzelfall ankommt. Maßgeblich sind das

---

<sup>3</sup> So die Begründung des Gesetzentwurfs, LT-Drs. 19/1290.

<sup>4</sup> Bejahend etwa Edenharter -Vollverschleierungsverbote im Bildungs- und Erziehungsbereich, DÖV 2018, 351 f.

Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religionsgemeinschaft und des einzelnen Grundrechtsträgers. Dass im Islam unterschiedliche Auffassungen zum sogenannten Bedeckungsgebot vertreten werden, ist unerheblich, wenn die religiöse Fundierung der Bekleidungswahl nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung jedenfalls hinreichend plausibel ist.<sup>5</sup> Das Verhalten einer Person muss deshalb aber nicht allein nach ihrer subjektiver Bestimmung als Ausdruck der Glaubensfreiheit angesehen werden. Die staatlichen Organe dürfen vielmehr prüfen und entscheiden, ob hinreichend substantiiert dargelegt wird, dass sich das Verhalten tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung in plausibler Weise dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zuordnen lässt, also tatsächlich eine religiös anzusehende Motivation hat.<sup>6</sup>

Allein der Umstand, dass es unter den Islamwissenschaftler\*innen einerseits und den Repräsentanten des Islam und seiner verschiedenen Glaubensströmungen andererseits umstritten ist, ob das Tragen von Burka und Niqab noch vom Bedeckungsgebot umfasst ist, schließt eine religiöse Fundierung damit also noch nicht aus. Es wird zu klären sein, ob dies „nach seinem geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung jedenfalls hinreichend plausibel ist“.

Sollte dies der Fall sein, läge mit einem staatlicherseits ausgesprochenen Verbot, Burka und Niqab generell oder in bestimmten Situationen in der Öffentlichkeit zu tragen, ein Eingriff in die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Rechte. Im Falle des Verbotes an einer Hochschule würde den betroffenen Studierenden ein verfassungsrechtlich geschütztes Verhalten erheblich erschwert oder unmöglich gemacht.

#### **Ein vonseiten der Hochschule ausgesprochenes individuelles Verschleierungsverbot bedarf einer gesetzlichen Grundlage.**

Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen – vor allem dann, wenn miteinander konkurrierende grundrechtliche Freiheitsrechte aufeinandertreffen und diese wegen ihrer fließenden Übergänge nur schwer voneinander abzugrenzen sind. Vorliegend sind dies die Religionsfreiheit einerseits und die Freiheit von Forschung und Lehre andererseits. Beide Grundrechte werden zudem ohne Vorbehalt gewährleistet. Soll die Religionsfreiheit dennoch eingeschränkt werden, müssen zugleich ihre verfassungsimmanenten Schranken bestimmt und konkretisiert werden. Hierfür bedarf es einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.<sup>7</sup>

#### **Die im Hochschulgesetz bereits vorhandene Ermächtigung zur Ausübung des Ordnungs- und Hausrechts (§ 23 Abs. 2 HSG) genügt hierfür nicht.**

Die Vorschrift mag hinreichen, wenn aus Sicherheitsgründen die Identität einer vollverschleierten Frau überprüft werden muss. Im Übrigen ist sie auf die hier in Rede stehende Problematik aber nicht zugeschnitten und viel zu allgemein gehalten, als dass man sagen könnte, der Gesetzgeber habe hier schon alles Wesentliche selbst geregelt.

#### **Der im Entwurf der AfD von Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz übernommene Gesetzeswortlaut bleibt zu inhaltlich unbestimmt und vermag einen Eingriff in Art. 4 Abs.1 und 2 GG nicht zu rechtfertigen.**

---

<sup>5</sup> Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 27.06.2017 - 2 BvR 1333/17 -, juris Rn. 39 m.w.N.

<sup>6</sup> Vgl. VG Augsburg zum Fall einer Kopftuch tragenden Rechtsreferendarin, Urteil vom 30.06.2016 - Au 2 K 15.457 -, juris Rn. 48 m.w.N.

<sup>7</sup> BVerfG, Urteil vom 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02 -, juris Rn. 38, 66 f. m.w.N.

Rechtsprechung zur bayerischen Regelung, an der man sich orientieren könnte, gibt es, soweit ersichtlich, noch nicht.<sup>8</sup> Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts gesprochen muss der Gesetzgeber das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen den widerstreitenden Verfassungsgütern lösen, indem er im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss sucht. Er hat die betroffenen Vorschriften zusammen zu sehen, ihre Interpretation und ihren Wirkungsbereich aufeinander abzustimmen.<sup>9</sup> Er muss sie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerecht gegeneinander abwägen und in einen möglichst schonenden Ausgleich bringen.

#### a. Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre

Der Religionsausübung durch Studierende wird die Sicherung des Bildungsauftrages der Hochschule, mithin des Lehrbetriebs und hier insbesondere des offenen Wissensaustausches gegenübergestellt. Damit ist der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angesprochen, der sowohl eine objektive, wertentscheidende Grundsatznorm enthält zugunsten von Wissenschaft, Forschung und Lehre einschließlich der Funktionsfähigkeit der Hochschulen als auch ein individuelles Freiheitsrecht für jeden, der in diesem Bereich tätig ist, enthält.<sup>10</sup>

#### **Hochschulen sind zur weltanschaulich-religiösen Neutralität und Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen verpflichtet.**

Dies folgt für Hochschulen ebenso wie für Schulen aus dem Grundgesetz. Die Aufgabenstellung von Hochschulen in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat ist in § 3 Abs. 1 HSG umschrieben. § 3 Abs. 5 HSG bestimmt zudem, dass die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mitwirken und die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von ... der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung ... teilhaben können. Wie Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet daher auch diese Vorschrift, die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Gleichzeitig ist es dem Gesetzgeber und der Hochschule verwehrt, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Tragen von Kopftüchern aus religiösen Gründen folgt daraus, dass ein striktes Verbot äußerlicher religiöser Bekundung nicht zu rechtfertigen wäre. Das Tragen von Burka oder Niqab lässt zwar die religiöse Zugehörigkeit einer Studierenden erkennen, gefährdet für sich genommen aber noch nicht die mit dem Bildungsauftrag der Hochschule verbundenen Schutzgüter. Eine allenfalls abstrakte Gefährdung genügt nicht, um ein Verbot auszusprechen. Dies wäre für die betroffenen Grundrechtsträgerinnen nicht zumutbar und würde ihr Grundrecht auf Glaubensfreiheit in unangemessener Weise verdrängen.<sup>11</sup>

#### **Eine konkrete Gefährdung des offenen Wissensaustauschs im Lehrbetrieb einer Hochschule ist nicht zu begründen.**

Eine konkretere Gefährdung sieht der Gesetzentwurf für den offenen Wissensaustausch im Lehrbetrieb. Dass ein Eingriff in die Glaubensfreiheit zwecks Sicherstellung derselben

---

<sup>8</sup> Dazu aber kritisch: Edenharter - Vollverschleierungsverbote im Bildungs- und Erziehungsbereich, DÖV 2018, 351, 359.

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil vom 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02 -, juris Rn. 47.

<sup>10</sup> Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 77. Lfg., 10.2018, Art. 5 GG, Rn. 1081, 1103.

<sup>11</sup> Dazu ausführlich BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015 - 1 BvR 471/10 - juris Rn. 109 ff.

gerechtfertigt, weil verhältnismäßig wäre, wird im Gesetzentwurf zwar behauptet, aber nicht begründet. Der als Vorlage herangezogene bayerische Gesetzentwurf trägt nichts zur Erhellung bei. In der dortigen Begründung wird auf die Begründung zum zeitgleich geänderten Beamtengesetz verwiesen.<sup>12</sup> Insbesondere Studierende sind in der Regel aber keine Beamte.<sup>13</sup> Sie sind keine Repräsentanten des Staates und vollziehen keine Amtshandlungen. Folglich sind sie auch nicht „in besonderer Weise zu Neutralität und offener Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet“.<sup>14</sup>

Die Studierenden sollen vielmehr zur Gewährleistung einer effektiven Kommunikation verpflichtet werden, die u.a. eine erkennbare Gesichtsmimik erfordere, um Aufschluss über den Stand der Wissensvermittlung zu geben. Mit dieser Begründung muss schon die Eignung des Gesetzes in Frage gestellt werden. Als Abbild der Gesellschaft findet man auch an einer Hochschule Menschen verschiedenster Herkunft und Religion mit unterschiedlichen kulturellen Eigenheiten. Ob und was man aus der Mimik eines einzelnen Menschen tatsächlich herauslesen kann, ist daher ebenso unterschiedlich. Um sich des Erfolges pädagogischer Bemühungen zu vergewissern, wird es besser geeignete Methoden geben, die zugleich weniger eingriffsintensiv sind.

Die Begründung des Entwurfs zeigt selbst auf, dass es außerdem an der Erforderlichkeit der geplanten Regelung fehlt. Denn überall dort, wo keine dialogische Wissensvermittlung stattfindet, ist ein Verschleierungsverbot überflüssig und deshalb unverhältnismäßig. Zu denken ist dabei nicht nur an den Campus, die Mensa oder die Bibliothek, sondern auch an den klassischen Hörsaal. Hier kommen z.T. mehrere Hundert Studierende zusammen, um der „Vor-Lesung“ einer Lehrkraft zu folgen, nicht aber, um in einen Dialog einzutreten. Der Gesetzentwurf geht deshalb von vornherein deutlich zu weit. Ein Verschleierungsverbot „in Hochschuleinrichtungen“ erfasst den gesamten räumlichen Hochschulbereich und differenziert nicht nach einzelnen Anlässen und Umständen.<sup>15</sup> Insoweit hat die Bildungsministerin im Rahmen der ersten Lesung zutreffend darauf hingewiesen, dass die bayerische Regelung – und ihm folgend der vorliegende Gesetzentwurf – nähere Differenzierungen vermissen lässt, weil es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht um ein generelles Vollverschleierungsverbot gehen kann.<sup>16</sup>

#### b. Gleichbehandlung von Mann und Frau

Die im Betreff genannten und zur Anhörung gestellten Drucksachen erwähnen es zwar nicht, dennoch soll vorsorglich auf das in der Diskussion bemühte Argument eingegangen werden, dass Burka und Niqab ein Symbol der Unterdrückung von Frauen seien (und der staatliche Auftrag zur Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 2 GG deshalb ein Verbot notwendig mache). Für den Hochschulbereich wäre ein Verbot damit nicht zu rechtfertigen.

Selbst wenn es Frauen gäbe, die aufgrund patriarchaler Strukturen von Vätern, Brüdern oder Ehemännern gezwungen werden, ihr Gesicht zu verdecken und dennoch an einer Hochschule studieren dürften, wäre ein Verbot völlig ungeeignet, um an ihrer Situation im positiven Sinne etwas zu ändern. Denn sie würden nicht ihre Vollverschleierung ablegen, sondern der Universität und damit dem Zugang zu Bildung fernbleiben.<sup>17</sup> Ihnen würde also

---

<sup>12</sup> BayLT- Drs. 17/16131.

<sup>13</sup> Es sei denn, sie studieren an der FHVD, vgl. Stellungnahme des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 04.06.2019, Umdr. 19/2517.

<sup>14</sup> Edenharter, Vollverschleierungsverbote im Bildungs- und Erziehungsbereich, DÖV 2018, 351, 359.

<sup>15</sup> Edenharter a.a.O.

<sup>16</sup> Plenarprotokoll 19/53 vom 06.03.2019, S. 4050, 4071.

<sup>17</sup> Institut für Sozialwissenschaften der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 08.05.2019, Umdr. 19/2488.

keineswegs aus der familiären Unterdrückung geholfen, sondern sie würden weiter marginalisiert statt integriert. Ein gesellschaftlich offener, gleichberechtigter und demokratischer Umgang würde ihnen damit verwehrt. Das Verbot träfe schlicht die Falschen. Die Begründung, damit etwas für die Gleichberechtigung tun zu wollen, geht am behaupteten Ziel meilenweit vorbei und erscheint vorgeschoben. Andererseits muss man akzeptieren, dass es gläubige Frauen gibt, die das Tragen eines Niqab als religiöse Pflicht und als Ausdruck ihrer ganz persönlichen Freiheit sehen. Hier verfängt das Argument, Burka und Niqab seien ein Ausdruck der Unterdrückung der Frau, von vornherein nicht.

### c. negative Religionsfreiheit

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet zwar auch die Freiheit, kultischen Handlungen, Riten und Symbolen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Aber:

**Es gibt kein Recht darauf, von der Konfrontation mit fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben.**<sup>18</sup>

Etwas Anderes wäre zu erwägen, wenn der Staat eine Lage schafft, in welcher der Einzelne dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, unausweichlich ausgesetzt ist.

Wie das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen an einer bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule entschieden hat, ist allein das Tragen eines solchen islamischen Kleidungsstücks nicht dazu angetan, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit Anderer (dort: der Schülerinnen und Schüler) zu beeinträchtigen. Hinzukommen müsste, dass die betreffende Person verbal für ihre Position oder für ihren Glauben wirbt und Andere über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versucht. Allein in der Konfrontation mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit in Form einer glaubensgemäßen Bekleidung spiegelt sich nur die religiös-pluralistische Gesellschaft wider, die in bekenntnisfreien Schulen ohnehin vorzufinden ist.<sup>19</sup> Dies muss ebenso für eine bekenntnisoffene Hochschule gelten, wenn eine Lehrkraft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder eine Studierende aus religiösen Gründen einen Gesichtsschleier trägt. Was schulpflichtigen Minderjährigen zuzumuten ist, die sich einer solchen Demonstration religiöser Überzeugung nicht entziehen können, ist erst recht erwachsenen Mitgliedern einer Hochschule zuzumuten, solange die Bekleidung nur den Schluss auf die Zugehörigkeit zu einer anderen Religion oder Weltanschauung zulässt, von der aber sonst kein gezielter beeinflussender Effekt ausgeht. Das gilt gerade dann, wenn nicht ein dem Staat zurechenbares glaubensgeleitetes Verhalten in Rede steht, sondern eine erkennbar individuelle Grundrechtsausübung.

## **II. Berufs- und Ausbildungsfreiheit**

Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet das Recht der freien Wahl und Ausübung von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte. In Form eines Teilhaberechtes vermittelt er Bewerber\*innen, die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, im Rahmen der Kapazität einen Anspruch auf Zulassung zu der staatlichen Ausbildung, wenn der Staat ein rechtliches oder faktisches Ausbildungsmonopol innehat.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015 - 1 BvR 471/10 - juris Rn. 104 zur Kopftuch tragenden Lehrerin gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern.

<sup>19</sup> BVerfG a.a.O. Rn. 105.

<sup>20</sup> BVerwG, Urteil vom 26.06.2008 - 2 C 22/07 -, juris Rn. 18, Urteil vom 29.04.2009 - 6 C 16/08 -, juris Rn. 19.

Der Gesetzentwurf würde deshalb auch in das Grundrecht einer Studienbewerberin oder Studierenden nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG eingreifen, wenn sie das Tragen eines Niqab aus religiöser Überzeugung als für sich verbindlich empfindet, sie aber daran gehindert werden soll, die von ihr angestrebte Ausbildung uneingeschränkt aufzunehmen oder zu beenden.

Zutreffend ist, dass der Staat nicht verpflichtet ist, Bildungsangebote voraussetzungslos zur Verfügung zu stellen. Der Staat kann grundsätzlich verlangen, dass derjenige, der von seinem Anspruch auf Teilhabe an Ausbildungsleistungen in staatlichen Hochschulen Gebrauch machen will, auch seinerseits gewisse Mindestanforderungen akzeptiert, um am universitären Austausch und wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen zu können.<sup>21</sup> Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit sind nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG allerdings ebenfalls nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung erlaubt, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt. Die eingreifende Norm muss deshalb durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des jeweiligen Eingriffs Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.<sup>22</sup>

Der Gesetzentwurf führt keine weiteren, nicht schon zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG abgehandelten „Gründe des Gemeinwohls“ an, die eine Beschränkung der Rechte aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG zu rechtfertigen vermögen.

**Dass die spätere Berufsausübung eine offene Kommunikation erfordert, bleibt spekulativ und vermag einen Eingriff in das Recht auf Teilhabe an den vorhandenen Ausbildungskapazitäten nicht zu rechtfertigen.**

Welchen Beruf eine Hochschulabsolventin später ergreift, ist völlig offen. Zu Recht hat deshalb bislang auch noch niemand erwogen, Rechtsreferendarinnen das Tragen eines Kopftuches mit dem Argument zu verbieten, sie dürften dies wegen der Neutralitätspflicht der Justiz auch im späteren Beruf nicht. Als Argument kann lediglich erwogen werden, dass sie im Rahmen ihrer Einzelausbildung u.a. richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen und in diesem Moment selbst Repräsentanten der Justiz und zur Neutralität verpflichtet sind. Andere Ausbildungsinhalte sind davon jedoch nicht betroffen.<sup>23</sup> Es wäre deshalb weder erforderlich noch angemessen, schon während der Ausbildung einen beruflichen Bedarf nach offener Kommunikation zu unterstellen und eine entsprechende Bereitschaft einzufordern, deren Notwendigkeit noch gar nicht absehbar ist. Dies kann nicht Aufgabe der Hochschule sein.

### **III. Persönliche Identität**

Ein Verbot kann schließlich die persönliche Identität betreffen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). In Bezug auf die zulässigen Einschränkungen kann auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden.

### **IV. Gesetzgebungstechnik**

**Der Entwurf ist schließlich gesetzgebungstechnisch verfehlt.**

---

<sup>21</sup> So die Begründung zum bayerischen Gesetz, BayLT-Drs. 17/16131 S. 7.

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004 - 1 BvR 981/00 -, BVerfGE 111, 366-381, Rn. 38 m.w.N.

<sup>23</sup> Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 27.06.2017 - 2 BvR 1333/17 -, juris Rn. 40 ff.

Die vorgenannten Gründe zeigen, dass ein pauschales Verbot mit Erlaubnisvorbehalt trotz der vorgesehenen Ausnahmen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen wird.<sup>24</sup> Sofern der Hochschule dennoch im Wege einer Gesetzesänderung die Möglichkeit eröffnet werden soll, bei Bedarf ein Verbot auszusprechen, müsste der Gesetzgeber die wesentlichen Eingriffsvoraussetzungen selbst näher formulieren und es im Übrigen der Hochschule überlassen, im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verbot zur Erreichung eines zu definierenden Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dabei sind die Umstände der konkreten Situation und die Belange der betroffenen Studierenden im Wege des Ermessens zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Im Auftrag des Sprecherrates der NRV SH

Christine Nordmann

---

<sup>24</sup> Im Ergebnis ähnlich in Bezug auf die bayerische Regelung: Edenharter, Vollverschleierungsverbote im Bildungs- und Erziehungsbereich, DÖV 2018, 351, 359, 360.